

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Original-Werk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem andern Staate eingetragen und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrierung und Niederlegung des Originals erschienen sein und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten Statt findet und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 eingetragen und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem andern, eingetragen und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf geistlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährte Schutz nicht be-